

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenheimer-Bussardstraße“ der Gemeinde Halting im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;

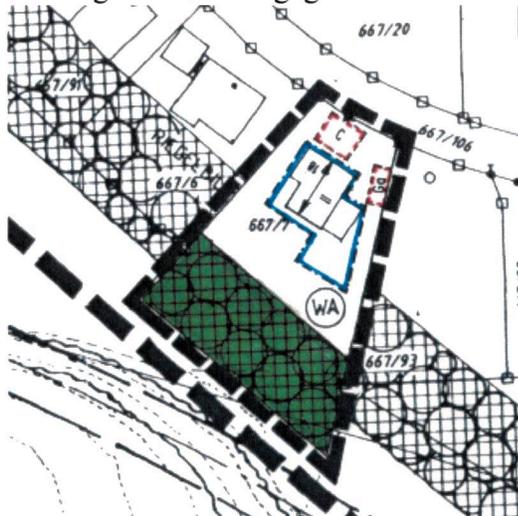
Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Halting hat mit Beschluss vom 30.10.2019 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenheimer-Bussardstraße“ der Gemeinde Halting samt Begründung in der Fassung vom 29.08.2019 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenheimer-Bussardstraße“ der Gemeinde Halting samt Begründung liegt nun ab dem Tage dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halting in Halting, Wasserburger Str. 1, Zimmer 6 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Die Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Halting unter dem Punkt „Bekanntmachungen“ für die Dauer von 1 Monat eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

(Böck) 1. Bürgermeister der Gemeinde Halting
und Gemeinschaftsvorsitzen-
der



An die Amtstafel
angeheftet am: 21.11.2019
abgenommen am:,